

(6) Zwischen Ankündigung und Beginn der Ladefrist muß ein Zeitraum von mindestens 3 Stunden (Vorbereitungszeit) liegen, sofern die Bereitstellung des Straßenfahrzeuges montags bis freitags in der Zeit von 16.00 Uhr bis 6.00 Uhr oder sonnabends, sonntags oder feiertags erfolgt. Das gilt nicht, wenn der Transportkunde die Ankündigung pflichtwidrig nicht entgegengenommen hat.

(7) Der Transportkunde erhält im Fernverkehr für das montags bis freitags in der Zeit von 16.00 Uhr bis 6.00 Uhr und sonnabends, sonntags oder feiertags bereitzustellende Straßenfahrzeug eine weitere Vorbereitungszeit von 2 Stunden, wenn der Kraftverkehrsbetrieb die festgelegte, vereinbarte oder angekündigte Stunde der Bereitstellung um mehr als 1 Stunde überschreitet. Beträgt die Überschreitung mehr als 3 Stunden, ist der Kraftverkehrsbetrieb zur Ankündigung der neuen Stunde der Bereitstellung verpflichtet.

(8) Die Ankündigung und die Vorbereitungszeit entfallen, wenn

- a) der Empfänger zugleich Absender für die Wiederbeladung des Straßenfahrzeuges ist,
- b) im Frachtbrief mehr als eine Ladestelle eines Transportkunden vorgeschrieben ist, ab der zweiten Ladestelle.

(9) Sofern im Nahverkehr Transporte

- a) für Bürger als Empfänger durchgeführt werden,
- b) für Betriebe montags bis freitags in der Zeit von 16.00 Uhr bis 6.00 Uhr, sonnabends, sonntags oder feiertags durchgeführt werden und in dieser Zeit die Straßenfahrzeuge zu be- bzw. entladen sind,

hat der Absender im Rahmen seines Liefervertrages oder in anderer geeigneter Weise die Entladebereitschaft seines Vertragspartners abzusichern. Bei Verletzung dieser Pflicht hat der Absender gegenüber dem Kraftverkehrsbetrieb das daraus entstehende Entgelt und die Sanktionen gemäß dieser Durchführungsbestimmung zu entrichten.

§ 17

Be- und Entladen

(1) Die Transportkunden sind verpflichtet, die Straßenfahrzeuge nach der ladegerechten Bereitstellung zu be- oder entladen und hierbei die festgelegten oder im Transportvertrag vereinbarten Ladefristen einzuhalten.

(2) Das Beladen schließt das Absetzen des Gutes auf dem Straßenfahrzeug und das Verstauen einschließlich Befestigen des Gutes auf der Ladefläche des Straßenfahrzeuges ein.

(3) Sofern Straßenfahrzeuge über fahrzeuggebundene Einrichtungen zum Be- und Entladen verfügen (z. B. Zementsilofahrzeuge, Tankfahrzeuge, Fahrzeuge mit Ladebordwand oder Ladekran), hat die Bedienung dieser Einrichtung durch das Fahrpersonal zu erfolgen.

(4) Übernimmt der Kraftverkehrsbetrieb Lade- und Trageleistungen oder andere verkehrstypische Nebenleistungen für den Transportkunden, ist hierüber eine entsprechende Vereinbarung zu treffen. Die Ladeleistung beinhaltet das Verbringen des Gutes von ebener Erde oder von einer Rampe unmittelbar am Straßenfahrzeug bis zu der Stelle auf der Ladefläche des Straßenfahrzeuges, an der es während des Transports verbleibt, bzw. von einer Stelle auf der Ladefläche des Straßenfahrzeuges bis zur ebenen Erde oder auf eine Rampe unmittelbar am Straßenfahrzeug. Alle darüber hinausgehenden Leistungen sind Trageleistungen. Für Lade- und Trageleistungen sowie andere verkehrstypische Nebenleistungen wird das im Tarif festgelegte Entgelt berechnet.

(5) Das Beladen des Straßenfahrzeuges ist beendet, wenn der Absender das im Frachtdokument bezeichnete Gut auf das Straßenfahrzeug verladen und dem Fahrpersonal zum Transport übergeben hat.

(6) Das Entladen des Straßenfahrzeuges ist beendet, wenn das Straßenfahrzeug entladen ist und frei von Ladungsrückständen, Befestigungs- und Verpackungsmitteln ist. Soweit hygienische oder andere Bestimmungen eine zusätzliche Reinigung bzw. Desinfektion des Straßenfahrzeuges vorschreiben, ist hierfür der Transportkunde verantwortlich und hat die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten zu tragen. Verfügt der Transportkunde nicht über Einrichtungen zur Reinigung bzw. Desinfektion, ist der Kraftverkehrsbetrieb berechtigt, die Reinigung bzw. Desinfektion auf Kosten des Transportkunden in einer anderen Einrichtung vorzunehmen.

(7) Werden gereinigte bzw. desinfizierte Straßenfahrzeuge zu deren effektiven Nutzung durch den Kraftverkehrsbetrieb zwischenzeitlich zum Transport anderer Güter eingesetzt, hat der Kraftverkehrsbetrieb die erneute Reinigung bzw. Desinfektion auf seine Kosten vorzunehmen, wenn der weitere Einsatz der Straßenfahrzeuge dies erfordert.

§ 18

Überschreitung der Ladefrist

(1) Stehzeiten, die nach Ablauf der festgelegten oder vereinbarten Ladefrist entstehen und die der Transportkunde verursacht hat, gelten als Ladefristüberschreitung.

(2) Bei Überschreitung der festgelegten bzw. der im Transportvertrag vereinbarten Ladefrist ist vom Zahlungspflichtigen gemäß § 25 an den VEB Kraftverkehr ein Zuschlag⁸ zu zahlen. Bei diesem Zuschlag ist eine Befreiung von den Rechtsfolgen der Verantwortlichkeit nur im Rahmen des § 25 Abs. 3 der GTVO möglich.

(3) Zur Feststellung der Ladefristüberschreitung sind die Stehzeiten, für die der Transportkunde verantwortlich ist, von diesem im Frachtdokument zu bestätigen. Bei nachweisbaren Unstimmigkeiten ist eine Änderung der Angaben zu fordern oder ein entsprechender Vermerk im Frachtdokument vorzunehmen. Erhält der Kraftverkehrsbetrieb aus Gründen, für die er nicht verantwortlich ist, keine Bestätigung, ist im Frachtdokument ein entsprechender Vermerk anzubringen und die Berechnung des Zuschlages auf der Grundlage der Eintragung des Fahrpersonals im Frachtdokument vorzunehmen.

(4) Die Berechnung der Zuschläge erfolgt durch den VEB Kraftverkehr. In der Rechnung sind getrennt aufzuführen:

- a) Zuschläge, die beim Absender entstanden sind,
- b) Zuschläge, die beim Empfänger, entstanden sind.

(5) Der Zahlungspflichtige kann die Erstattung gezahlter Zuschläge und des gezahlten Stehzeitentgelts von dem Transportkunden verlangen, der für die Überschreitung der Ladefristen verantwortlich ist.

(6) Die Berechnung von Zuschlägen entfällt für die Stehzeit am Bestimmungsort, wenn eine Ladung für einen Absender zu gesellschaftlichen Veranstaltungen transportiert wird und dieselbe Ladung wieder zurückzutransportieren ist.

Zu § 17 der GTVO:

§ 19

Verladeweise und Kennzeichnung

(1) Das Gut ist so zu verladen, daß die massenmäßige Auslastung bzw. räumliche Ausnutzung des Straßenfahrzeuges gesichert ist, die Masse des Gutes der zulässigen Nutzlast des Straßenfahrzeuges entspricht, die zulässigen Achslasten nicht überschritten werden und ein rationelles Entladen gewähr-

⁸ Z. Z. gilt TVA Nr. 64/6/82.